

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Thomas Kopf

Inhaltsverzeichnis:

- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis - Anlage): Änderungssatzung**
- **Verordnung zum Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit in der Stadt Penzberg: Neuerlass**
- **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Penzberg (Grünanlagensatzung): 1. Änderung**
- **Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) der Stadt Penzberg: Neufassung**
- **Verordnung der Stadt Penzberg über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung): Neuerlass**
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung): Erlass der 1. Änderungssatzung**
- **Verordnung der Stadt Penzberg über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung - HAV): Neuerlass**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis – Anlage):

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1.I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist) folgende

Satzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die erlaubte oder unerlaubte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus erhebt die Stadt Penzberg besondere Benutzungsgebühren (Sondernutzungsgebühren).
- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis kann eine angemessene Bescheidsgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz erhoben werden.

§ 2 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 - a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie
 - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Anstelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtender Gebühr kann eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Berechnung von Flächenmaßen Bruchteile, so ist bis 0,50 qm ab- und ab 0,51 qm auf volle qm aufzurunden.
- (6) Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den im Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz geregelten Höhe erhoben (§ 12 UStG).

§ 3 Vergleichbare Gebühren

Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in § 2 Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbare Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wem die Erlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, ab dem die Erlaubnis erteilt wird oder ab dem eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6

Fälligkeit und Entstehungszeitpunkt

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7

Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; § 6 bleibt unberührt.

§ 8

Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben

- a) wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird,
- b) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund,
- c) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

§ 9

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei einem angefangenen Monat wird die Gebühr für den ganzen Monat berechnet.
- (2) Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € liegt.
- (3) Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 10

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 11
Ausnahmen

Diese Satzung gilt nicht

- a) für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung (siehe Marktordnungen),
b) für öffentliche Veranstaltungen, die die Stadt mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Penzberg, 20.05.2026
STADT PENZBERG
Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

Verordnung zum Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit in der Stadt Penzberg

Aufgrund der Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist, erlässt die Stadt Penzberg folgende Verordnung:

§ 1
Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs- und Reinigungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Penzberg.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn- und Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Omnibushaltestellen, Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und Sichtflächen.
- (2) Gehbahnen sind
- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege,

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der erforderlichen Breite.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Der verkehrsrechtliche Begriff der geschlossenen Ortschaft, der durch Ortstafeln bestimmt ist, bleibt unberührt.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen, insbesondere
- a) Abfälle aller Art wie Papier, Scherben, Obst, Speisereste und Zigarettenkippen wegzuerwerfen,
 - b) Unrat, Bauschutt und Schrott abzulagern,
 - c) tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf die Straße zu werfen,
 - d) Putz- oder Waschwasser, sonstige Abwässer oder verunreinigende oder ätzende Flüssigkeiten auszuschütten,
 - e) Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern,
 - f) eine Verunreinigung durch die Ladung und den Betriebsstoff von Fahrzeugen herbeizuführen,
 - f) Straßenflächen zu bemalen oder zu bekleben, ausgenommen Kreidepflastermalereien,
 - g) auf öffentlicher Straße seine Notdurft zu verrichten oder die Straße durch Ausspucken oder Erbrechen zu verunreinigen,
 - h) die öffentlichen Straßen und Wege durch Tiere verunreinigen zu lassen, oder Tierfutter auszubringen,
 - i) auf und an den Straßen sowie von Fenster und Balkonen, die sich unmittelbar an Straßen befinden, Gegenstände aller Art auszuschütteln oder auszustauben.
 - j) Hundekot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Grünflächen nicht unverzüglich zu beseitigen oder diesen dort zurückzulassen.
- (2) Bestimmungen des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) bleiben unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Wer öffentliche Flächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen. Neben dem unmittelbaren Verursacher ist auch der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führende Tätigkeit ausgeführt wurde, zur Beseitigung verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger), oder deren Grundstücke mit einem bewohnbaren Gebäude bebaut sind und über diese öffentlichen Straßen mittelbar

erschlossen werden (Hinterlieger), die Gehbahnen (§ 2 Abs. 2) bzw. die in § 6 bestimmte Reinigungsfläche gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.

- (3) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.
- (4) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentlichen Straßen an oder wird es über mehrere öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (5) Die Eigentümer eines mittelbar angrenzenden Grundstücks brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie sich aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (6) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesem Grundstück keine Gebäude stehen.

§ 5

Reinigungsarbeiten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Verpflichteten
 - a) Gehbahnen, die befestigt sind (z. B. Teer- oder Pflasterbelag), von Abfällen, Unrat, Staub und Schmutz zu reinigen,
 - b) Gehbahnen, die nicht befestigt sind, von Abfällen, Unrat zu reinigen, von Gras und Unkraut zu befreien sowie bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung mit Wasser zu besprengen,
 - c) im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig durchzuführen,
- (2) Die Reinigung muss, sobald die Gehbahn verunreinigt ist, vorgenommen werden.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück angrenzt.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern.

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabstände in demselben Verhältnis zueinanderstehen wie die Grundstücksflächen.

§ 9

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt Penzberg, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG i. V. m. § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- b) Die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt.

§ 11

Verwaltungszwang

Die Stadt Penzberg kann Einzelanordnungen, die zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen im Sinne dieser Verordnung anhalten, erlassen und nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) vollstrecken.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Penzberg, 20. Mai 2026
STADT PENZBERG
Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Penzberg (Grünanlagensatzung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S.796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Penzberg (Stadt) angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagenflächen, Erholungsflächen, Freizeitflächen, Sport- und Spielflächen, Freibadegelände, Liegewiesen und Kinderspielplätze. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar.
- (2) Keine Grünanlagen sind:
 1. die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung.
 2. die Grünflächen im Bereich der Schulen, Friedhöfe und der städt. Wohnanlagen,
 3. Grünflächen, welche die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs.1 einer privatrechtlichen Regelung unterstellt.

§ 2

Verhalten in Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Anhänger sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und Anlagenflächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 2. das Betreten von Zieranlagen und Biotopen;
 3. das Beseitigen, Zerstören oder Bemalen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen;
 4. das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
 5. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
 6. das Freilaufenlassen bzw. das Mitführen von Hunden auf Spiel- und Liegewiesen, in Zieranlagen oder Biotopen, außer auf den Wegen in diesen Bereichen, wenn die Hunde an einer kurzen, nicht mehr als 1,50 m langen, reißfesten Leine geführt werden;
 7. Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen;
 8. Baden, außerhalb der zur öffentlichen Benutzung freigegebenen Badeplätze;

9. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
10. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
11. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundekot;
12. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen das Grillen mit Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten und auf den hierzu ausgewiesenen Plätzen;
13. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses und andere berauschende Substanzen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;
14. das Betteln in jeglicher Form;
15. das Füttern von Wasservögeln;
16. der ruhestörende Gebrauch von Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten oder das Herbeiführen einer Ruhestörung durch andere Art und Weise;

(4) Für die Freibadegelände der Stadt Penzberg gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Person mit übertragbaren Krankheiten und Betrunkene haben keinen Zutritt.
2. Personen mit offenen Wunden dürfen nicht baden und sich im Badegelände nur mit einem entsprechenden Verband aufhalten.
3. Das Mitführen oder das Freilaufenlassen von Hunden ist nicht gestattet.
4. Das Nacktbaden ist nicht gestattet.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 3 und 4 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind. Die Ausnahme kann für bestimmte Zeit erteilt und sie kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahme sind in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 10 neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Ausnahme kann jederzeit widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten abhängig gemacht werden und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (4) Der Inhaber einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 3 Nr. 9 und Nr. 10 ist verpflichtet, die notwendigen Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.

- (5) Die Ausnahme kann widerrufen werden,
1. wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen hat;
 2. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 10 auch, wenn der Inhaber seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt worden ist;
 3. wenn der Inhaber eine Nebenbestimmung nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (6) Die Ausnahme auf Zeit kann ferner vorzeitig widerrufen, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.
- (7) Die Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und den Behördenvertretern oder der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Gebühren

Für die besondere Benutzung der Grünanlagen, die einer Ausnahme nach § 3 bedarf, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung). Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den im Kostenverzeichnis festgesetzten Kosten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz geregelten Höhe erhoben (§ 12 UStG).

§ 5 Benutzung von Anlageeinrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Darin können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung;
2. das Verbot des Mitführens von Hunden;
3. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze auf Kinder und Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

§ 6 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsform gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 10) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 8 Anordnung für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweis und Anlagenverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 3. gegen die guten Sitten verstößt,kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Anlagenverbot).
- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde darf sie für die Dauer des Platzverweises bzw. Anlagenverbots nicht wieder betreten.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt;
 2. als Inhaber einer Ausnahmegenehmigung die mit der Ausnahme verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 3 Abs. 3), Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt oder unterhält (§ 3 Abs. 4), die Ausnahmegenehmigung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 3 Abs. 7);
 3. einer nach § 5 getroffenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt;
 4. einer Benutzungssperre nach § 6 zuwiderhandelt;
 5. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt;
 6. einer nach § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
 7. einem nach § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 11 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Penzberg (Grünanlagensatzung) vom 03.05.2006 außer Kraft.

Penzberg, 20.05.2026
STADT PENZBERG
Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) der Stadt Penzberg

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist erlässt die Stadt Penzberg folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereiche

Die Stadt Penzberg errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof, Seeshaupter Str. 11, 82377 Penzberg mit Aussegnungshalle,
- b) das Friedhofspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstobenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Penzberg ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Stadt Penzberg verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Stadt Penzberg so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungs-berechtigte ist.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Penzberg kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt Penzberg kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist durchgängig geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren, Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III.

Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Penzberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten,
 - b) Doppelgrabstätten,
 - c) Kindergrabstätten,
 - d) Urnengrabstätten,
 - e) Urnennische in der Urnenhalle,
 - d) Urnengefache (Außenbereich)
 - e) Urnensteelen,
 - f) Gemeinschaftsurnengrab (Mauer),
 - g) anonyme Urnengrabstätte,
 - h) Grabstätten für Baumbestattungen.
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt Penzberg bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt Penzberg freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Doppelgrabstätten können bis zu vier Verstorbene innerhalb der Ruhefrist von 25 Jahren erdbestattet und bis zu vier Urnen innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren beigesetzt werden.
- (4) In Einzelgräbern können bis zu zwei Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen erdbestattet werden.
- (5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt Penzberg.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnenerdgräbern, in Urnengrabfächern in der Urnenhalle, in Urnengefache im Außenbereich, in Urnensteelen oder in anonymen Urnengrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (3) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Stadt Penzberg gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
- (4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Stadt Penzberg berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 11a Urnbestattungen unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)

- (1) Urnenbestattungen unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling) werden in ausgewählten Plätzen am Friedhof angeboten. Konventionelle Grabstätten sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Um den naturnahen Charakter der Bereiche zu bewahren, dürfen

an den Grabplätzen keinerlei Grabschmuck und Kerzen aufgestellt werden (Verpflichtungserklärung).

- (2) Für die Pflege ist ausschließlich die Stadt Penzberg zuständig. Auf widerrechtlich abgelegte Blumen und sonstige Objekte besteht kein Anspruch mehr. Diese werden von der Stadt Penzberg ausnahmslos entfernt.

§ 12 Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:
- | | |
|----------------------|---|
| a) Kindergrabstätten | individuell nach der Größe des Sarges |
| b) Einzelgrabstätten | 1,80 m / Länge x 0,50 m / Breite x 2,00 m / Tiefe |
| c) Doppelgrabstätten | 1,80 m / Länge x 1,20 m / Breite x 2,00 m / Tiefe |
| d) Urnengrabstätten | 0,60 m / Länge x 0,40 m / Breite x 1,00 m / Tiefe |
- (2) Die Tiefe der Gräber, gemessen vom gewachsenen Boden (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne, beträgt im Regelfall:
1. Bei Erdbestattungen in Normallage soll der Sarg, gemessen von der Oberkante, eine Überdeckung von 0,90 m haben; im Ausnahmefall kann hiervon abgewichen werden, die Mindestüberdeckung von 0,60 m darf jedoch nicht unterschritten werden.
 2. Gräber für die Beisetzung von Urnen mindestens 0,80 m.
- (3) Der Abstand zu benachbarten Grabstätten muss mindestens 30 cm betragen.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Der Erwerb eines Grabnutzungsrechtes unabhängig von einem Todesfall ist grundsätzlich nicht möglich. Wird der Erwerb im Vorfeld ausnahmsweise von der Friedhofsverwaltung zugelassen, muss dies für mindestens fünf Jahre erfolgen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung - FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt Penzberg über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt Penzberg benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Eine Verlängerung der Frist ist aus wichtigem Grund in Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonstige Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonstigen Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines

Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung ist dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt Penzberg ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt Penzberg zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt Penzberg.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Penzberg über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung oder von dieser beauftragten Dritten auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17 **Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt Penzberg. Die Stadt Penzberg ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Stadt Penzberg durch den Grabnutzungsberechtigten schriftlich zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, oder Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz der sonstigen Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt Penzberg berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonstigen Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17a

Grabverschlussplatten bei Urnenbestattungen unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)

- (1) Als Grabverschlussplatten dürfen nur die, von der Stadt bereitgestellten Natursteinplatten Verwendung finden. Beim Kauf des Nutzungsrechts wird diese Platte mit erworben. Sie geht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über.
- (2) Die Verschlussplatten sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu gestalten.
- (3) In der Natursteinplatte sind nur der Vor- und der Nachname sowie die Geburts- und Sterbedaten als Gravur zulässig. Die Schrift darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein. Erhabene Schriften sowie Ornamente und Symbole sind nicht zulässig.

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt Penzberg die Erlaubnis erteilt.

§ 19

Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- (3) Die Stadt Penzberg oder von ihrer beauftragten Dritter prüfen jährlich die Standsicherheit der Grabmale. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, sind nach Aufforderung der Stadt Penzberg auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen unverzüglich in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu bringen. Wird die Wiederherstellung verweigert oder werden innerhalb der gesetzten Frist, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Standsicherheit nicht durchgeführt, ist die Stadt Penzberg berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonstigen Verpflichteten das Grabmal zu entfernen (Ersatzvornahme, § 30).

- (4) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (5) Grabmale und bauliche Anlagen (§17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt Penzberg entfernt werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt Penzberg durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonstige Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonstigen Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonstigen Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über oder können auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten entsorgt werden.
- (7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Penzberg. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Penzberg.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall bestimmen, dass das Leichenhaus nur in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden kann.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 24 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Stadt Penzberg hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Stadt Penzberg kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 27
Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt Penzberg anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Penzberg im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest. Bestattungen an Sonn- und Feiertage sowie am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 28
Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber bis zum 14. Lebensjahr wird auf 15 Jahre, für alle andern Gräber auf 25 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten beträgt 10 Jahre.

§ 29
Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt Penzberg.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V.
Schlussbestimmungen

§ 30
Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt Penzberg die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31
Haftungsausschluss

Die Stadt Penzberg übernimmt für die Beschädigung, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Stadt Penzberg nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01. Januar 2015 mit ihrer 1. Änderungssatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Penzberg, den 20.05.2026
STADT PENZBERG
Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

Verordnung der Stadt Penzberg über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist folgende Verordnung:

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Penzberg verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 1a Ausnahmeregelung für betreute Taubenfütterung

(1) Vom Fütterungsverbot nach § 1 ausgenommen ist die Fütterung verwilderter Stadtauben in einem von der Stadt Penzberg genehmigten und betreuten Taubenhaus oder Taubenschlag („Taubencontainer“), sofern diese Fütterung der Bestandsregulierung und Gesundheitskontrolle dient.

(2) Die Ausnahme gilt nur, wenn im Rahmen des Betriebs des Taubenhauses regelmäßig eine Bestandskontrolle erfolgt und zur Eindämmung der Taubenpopulation die gelegten Eier durch Attrappen ersetzt oder auf andere tierschutzkonforme Weise unfruchtbar gemacht werden.

(3) Die Stadt Penzberg kann Auflagen zum Betrieb, zur Hygiene, zur Dokumentation und zur Kontrolle des Taubenhauses erteilen. Bei Verstößen kann die Genehmigung widerrufen werden.

§ 2

Beseitigung der Nistplätze, Vergrämung

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und die Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Penzberg zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Penzberg, 20.05.2026

STADT PENZBERG

Thomas Kopf

Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Artikel 22, Artikel 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, Bay.RS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist und aufgrund von Artikel 2 und Artikel 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 geändert worden ist, folgende

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt und den Jahrmärkten der Stadt Penzberg dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, der die Einrichtungen

1. des Wochenmarktes
2. des Jahrmarktes

Benutzt, sei es aus Grund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes oder Marktstandes.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für die Überlassung von Plätzen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für den Platz am Wochenmarkt je angefangenen Frontmeter
je Markttag | 5,00 €, |
| mindestens jedoch | 10,00 €, |
| b) für den Platz am Jahrmarkt je angefangene Frontmeter
je Markttag | 5,00 €, |
| mindestens jedoch | 15,00 €, |
| c) Für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen (Strom) der Marktstände wird im Einzelfall eine Tagespauschale bei Lichtstrom von 5,00 €, bei Starkstrom von 10,00 € festgesetzt. Ein Anspruch auf Stromversorgung besteht nicht. | |
| d) Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz geregelten Höhe erhoben (§ 12 UStG). | |

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Jahrmarktgebühren sind im Voraus nach Zuteilung eines Standplatzes zu entrichten und innerhalb der angegebenen Frist auf das jeweils angegebene Konto der Stadt Penzberg zu überweisen.
- (2) Die Gebühren werden für die gesamte Dauer des jeweiligen Marktes erhoben.

- (3) Die Wochenmarktgebühren werden quartalsweise nach Zuteilung eines Standplatzes durch Bankeinzugsverfahren erhoben.
- (4) Beleg über die Zahlung der Gebühren sind dem Aufsichtspersonal der Stadt Penzberg auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

- (1) Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der fälligen Gebühren.
- (2) Wird die Zulassung zum Wochenmarkt nach § 11 der Jahr- und Wochenmarktsatzung widerrufen, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.04.2024 außer Kraft.

Penzberg, 20.05.2026
STADT PENZBERG
Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung – HAV)

Aufgrund des Artikel 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist folgende Verordnung:

§ 1 Anleinplicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit sind große Hunde und Kampfhunde in öffentlichen Anlagen, insbesondere auf den in der Anlage 1 bzw. Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie generell auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit erheblichem Fußgängerverkehr ständig an einer Leine zu führen.
- (2) Kampfhunde sind im gesamten Gebiet der Stadt Penzberg außerhalb der umfriedeten Privatgrundstücke an einer reißfesten Leine zu halten.
- (3) Auf Kinderspielplätzen und deren unmittelbaren Umgriff dürfen keine Hunde mitgeführt werden; auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (4) Die Leine muss geeignet und reißfest sein.
- (5) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit körperlich in der Lage sein, das Tier zu beherrschen. Die Polizei und das Ordnungsamt können im Einzelfall einschreiten und eine Verwarnung aussprechen, wenn die sichere Beherrschung des Hundes nicht gewährleistet ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 Zentimeter.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG). Die Eigenschaft als Kampfhund bestimmt sich nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Ausnahmen

Von den Regelungen des § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde;
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz;
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden;
- d) Hunde, die eine für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert;
- f) Assistenzhunde.

§ 4 Öffentliche Reinlichkeit

Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter oder dessen Beauftragter unverzüglich zu beseitigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Reinlichkeitsverordnung der Stadt Penzberg in der jeweiligen Fassung.

§ 5 Mitführverbot von Hunden auf Märkten und Veranstaltungen

- (1) Das Mitführen von Hunden ist auf Märkten, Volksfesten, Stadtfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, bei denen mit erheblichem Besucherandrang zu rechnen ist, grundsätzlich untersagt.
- (2) Ausgenommen sind Assistenzhunde im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie Diensthunde von Polizei und Rettungsdiensten.
- (3) Die Veranstalter haben auf das Mitführverbot in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu eintausend Euro kann auf Grund des Art. 18 Abs. 3 LStVG i. V. m. § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 seinen Hund im Geltungsbereich der Verordnung nicht anleint,
2. entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund auf einen Kinderspielplatz oder dessen näheren Umgriff mitführt,
3. entgegen § 1 Abs. 4 und 5 keine entsprechende Leine verwendet oder einer ungeeigneten Person den Hund führen lässt,
4. entgegen § 4 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

§ 7
Sachkundeempfehlung

- (1) Die Stadt empfiehlt Hundehalterinnen und Hundehalter den Erwerb der Begleithundeprüfung VT oder einen Hundeführerschein als Nachweis grundlegender Sachkunde und Alltagstauglichkeit.
- (2) Die Prüfung dient der Förderung eines sicheren und rücksichtsvollen Miteinanders von Menschen und Hund im öffentlichen Raum.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Penzberg, 20.05.2026
STADT PENZBERG
Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

Anlage 1

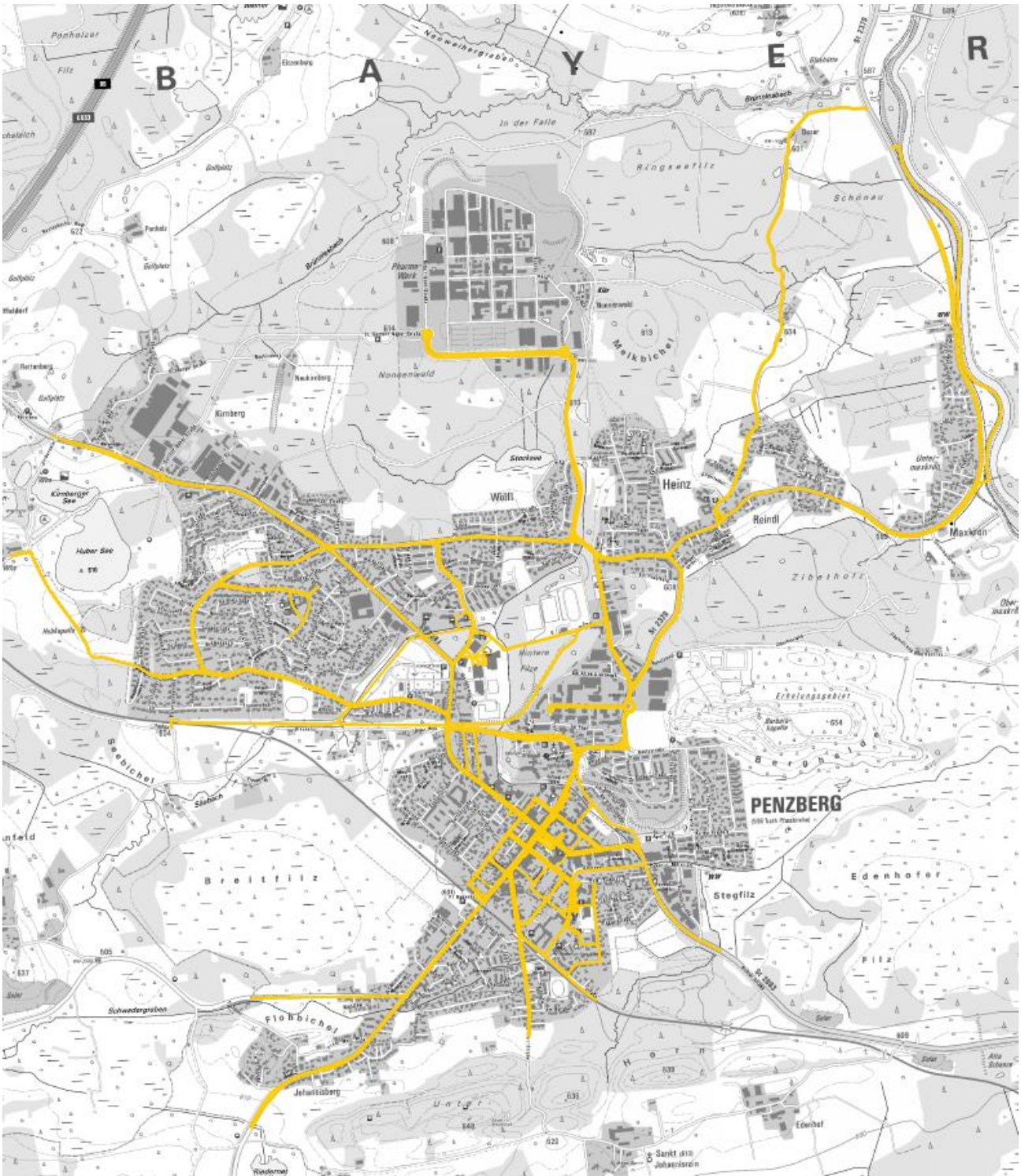
Straßen, Wege und Plätze mit Anleinplicht (§ 1 Abs. 1)

Am Ferchenholz	Michael-Pfalzgraf-Platz
Am Museum	Nonnenwald
Am Schloßbichl	Nonnenwaldstraße
Andreas-Höck-Weg	Pater-Sabino-Weg
Antdorfer Straße	Philippstraße
Bahnhofstraße	Postgasse
Bergstraße	Reindl
Bichler Straße	Schulstraße
Birkenstraße	Seeshaupter Straße
Christianstraße	Sigmundstraße
Daserweg	Sonnenstraße
Fischhaberstraße	Südstraße
Friedenstraße	Untermakron
Friedrich-Ebert-Straße	Wankstraße
Grube	Winterstraße
Gustavstraße	Wöfl
Haselbergstraße	Wöflstraße
Josef-Boos-Platz	Zweigstraße
Karlstraße	Rathausplatz
Krumbachstraße	Sindelsdorfer Straße
Ludwig-März-Straße	Stadtplatz

Loisachdamm im Bereich von Untermakron
Weg von der Südstraße und Krumbachstraße
Weg von der Seeshaupter Straße und Posten 10
Weg vom Parkplatz Kinderkrippe Birkenstraße zum Karl-Wald-Stadion
Weg von der Fischhaberstraße zur Seeshaupter Straße

Weg von der Seeshaupter Straße zur Birkenstraße
Weg von der Knappenstraße und Am Ferchenholz
Weg von der Bahnhofstraße zur Friedenstraße
Weg von der Karlstraße zur Sigmundstraße
Weg von der Friedrich-Ebert-Straße zu Karlstraße
Weg von der Südstraße zur Sonnenstraße
Weg von der Bergstraße zur Sonnenstraße
Weg von Josef-Boos-Platz zur Winterstraße
Weg von Vordermeier bis Kapellenwiese

Anlage 2



ausgehängt am 26.05.2026
abgenommen am 08.06.2026